

Verpflichtungserklärung

zur Nutzung der Pulverschießanlagen (gültig ab Juli 2019)



Hiermit verpflichtet sich das unterzeichnende Mitglied, im Folgenden „der Nutzer“ genannt, für die Nutzung der Pulverschießanlage die von der Vorstandschaft erlassenen zusätzlichen Regelungen einzuhalten und die verbindlichen Bedingungen zu akzeptieren.

Ohne eine Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung ist kein Schießbetrieb auf den Pulverschießanlagen möglich!

1. Arbeitsdienst

Jeder Nutzer verpflichtet sich an den festgelegten Arbeitsdiensten, entsprechend den Terminvorgaben der Vorstandschaft, im vorgegebenen Umfang teilzunehmen.

Pro Jahr sind 2 Arbeitsdienste durch den Nutzer abzuleisten, persönliche Schutzausrüstung ist durch den Nutzer zu stellen, die gesetzlichen Bestimmungen sind eigenverantwortlich zu beachten, eine Einweisung in die Arbeitsschutzbestimmungen ist bei der Vorstandschaft einzuholen.

Hinweis: Der Schützenverein Mimberg übernimmt keine Verantwortung für Schäden oder Beeinträchtigungen aus Verstößen gegen die geltenden Vorschriften.

Der Nutzer hat sich eigenverantwortlich in die ausliegenden Listen einzutragen und die Termine mit der Sportleitung abzustimmen. Bei Verhinderung an vereinbarten Terminen ist selbständig eine Vertreterin/ein Vertreter zu organisieren.

2. Abgeltung

Abgeleitete Arbeitsdienste hat sich der Nutzer durch die Sportleitung per Unterschrift bestätigen zu lassen. Für nicht abgeleitete Arbeitsdienste wird durch den Nutzer eine Abgeltung in Höhe von 25,00 € pro Arbeitsdienst geleistet.

Der Nutzer verpflichtet sich mit seiner Unterschrift dem Verein die Zustimmung zu erteilen, für nicht abgeleitete Arbeitsdienste die entsprechende Abbuchung vorzunehmen.

Hinweis: Die Abbuchung von 25,00 € pro nicht abgeleiteten Arbeitsdienst tritt in Kraft, wenn der Nutzer die Pulverschießanlage mehr als viermal im Jahr benutzt hat. Hat der Nutzer die Pulverschießanlage viermal oder weniger im Jahr benutzt, gilt die unter Punkt 5 aufgelistete Gebührenstaffelung zur Abbuchung!

3. Informationspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, sich zusätzlich über die auf der Internetseite des Schützenvereins Mimberg e.V. 1972 (www.mimberg-schuetzenverein.de) aufgeführten Regularien eigenverantwortlich zu informieren und diese bei Nutzung der Schießstätte und Durchführung der Arbeitsdienste verbindlich einzuhalten.

4. Ersatzdienste

In Ausnahmefällen besteht, nach Abstimmung mit der Sportleitung, die Möglichkeit, die Pflichtarbeitsstunden außerhalb der Pulverschießbereiche im allgemeinen

Schützenhausbereich abzuleisten. Pflege und Unterhalt der Pulverschießbereiche haben grundsätzlich Vorrang.

5. Nutzungsgebühr bei ein- bis viermaliger Benutzung

Für die Nutzung der Pulverschießanlagen von einem bis viermal im Jahr gilt folgende Staffelung, welche die Gebühr für einen zu leistenden Arbeitsdienst beinhaltet, die vom Nutzer abgebucht wird.

Diese wären

- für einmalige Benutzung der Pulverschießanlage 12,50 €
- für zweimalige Benutzung der Pulverschießanlage 25,00 €
- für dreimalige Benutzung der Pulverschießanlage 37,50 €
- für viermalige Benutzung der Pulverschießanlage 50,00 €

Ab fünfmaliger Benutzung gilt die unter Punkt 2 aufgeführte Abgeltung.

Hinweis: Wenn der Nutzer im laufenden Jahr 2 Arbeitsdienste ableisten sollte, indem er die Pulverschießanlagen ein- bis viermal im Jahr nutzt, wird keine Abbuchung vorgenommen.

6. Bankverbindung/Einzugsermächtigung

SEPA-Basislastschriftmandat zur Einzugsermächtigung.

Hiermit ermächtige ich den SV Mimberg 1972 e.V.,

Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000729753, Zahlungen für nicht abgeleistete Arbeitsdienste, bzw. der unter Punkt 5 aufgelisteten Nutzungsgebühr, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Vor- und Zuname _____

IBAN/Kto.-Nr.: _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift